

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Schwäbisch Hall

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 20. Juli 2021, 11.00 Uhr im
Festsaal in der Fassfabrik, Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall-Hessental**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberrot
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
400,12391/10.000	Wohnung im Erdgeschoß des Hauses 2	2001	an der Gartenfläche samt Terasse Nr. 2001	2.652 BV. 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Oberrot	1019/7	Gebäude- und Freifläche 4,23 a	Im Schönblick	
Oberrot	1010/34	Gebäude- und Freifläche 22,34 a	Lettenbühl 13, 15	2.657

Zusatz: 2 zu 1:

Dem Inhalt des Sondereigentums ist jeweils das Sondernutzungsrecht an dem Abstellraum im UG Nr. 11 und dem Stellplatz im Freien Nr. 30 zugeordnet.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 36 Wohneinheiten unter der Anschrift "Im Lettenbühl 13/15 in Oberrot", Baujahr ca. 1995; Aufteilung mangels möglicher Innenbesichtigung gemäß Baugesuch: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Essküche, Bad, Terrasse mit ca. 47 m² Wohnfläche; der Wohnung sind als Sondernutzungsrechte ein Abstellraum im UG, ein Stellplatz im Freien und eine Gartenfläche nebst Terrasse zugewiesen; derzeit vermutlich leer stehend.;

Verkehrswert: 71.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Informationen zum Versteigerungsort und Anfahrtsskizze siehe im Internet unter www.fassfabrik-sha.de.

Hinweis zum Infektionsschutz während der Corona-Pandemie:

Es gelten die Einschränkungen der jeweils gültigen Corona-VO des Bundes bzw. des Landes-Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich der Abstandsgelände und des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes.

Aktuelle Hinweise finden Sie dazu auf der homepage des Amtsgerichts Schwäbisch Hall (www.amtsgericht-schwaebisch-hall.justiz-bw.de).

Auf Grund sitzungspolizeilicher Maßnahmen können weitere Maßnahmen angeordnet werden, so auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Sitzung.